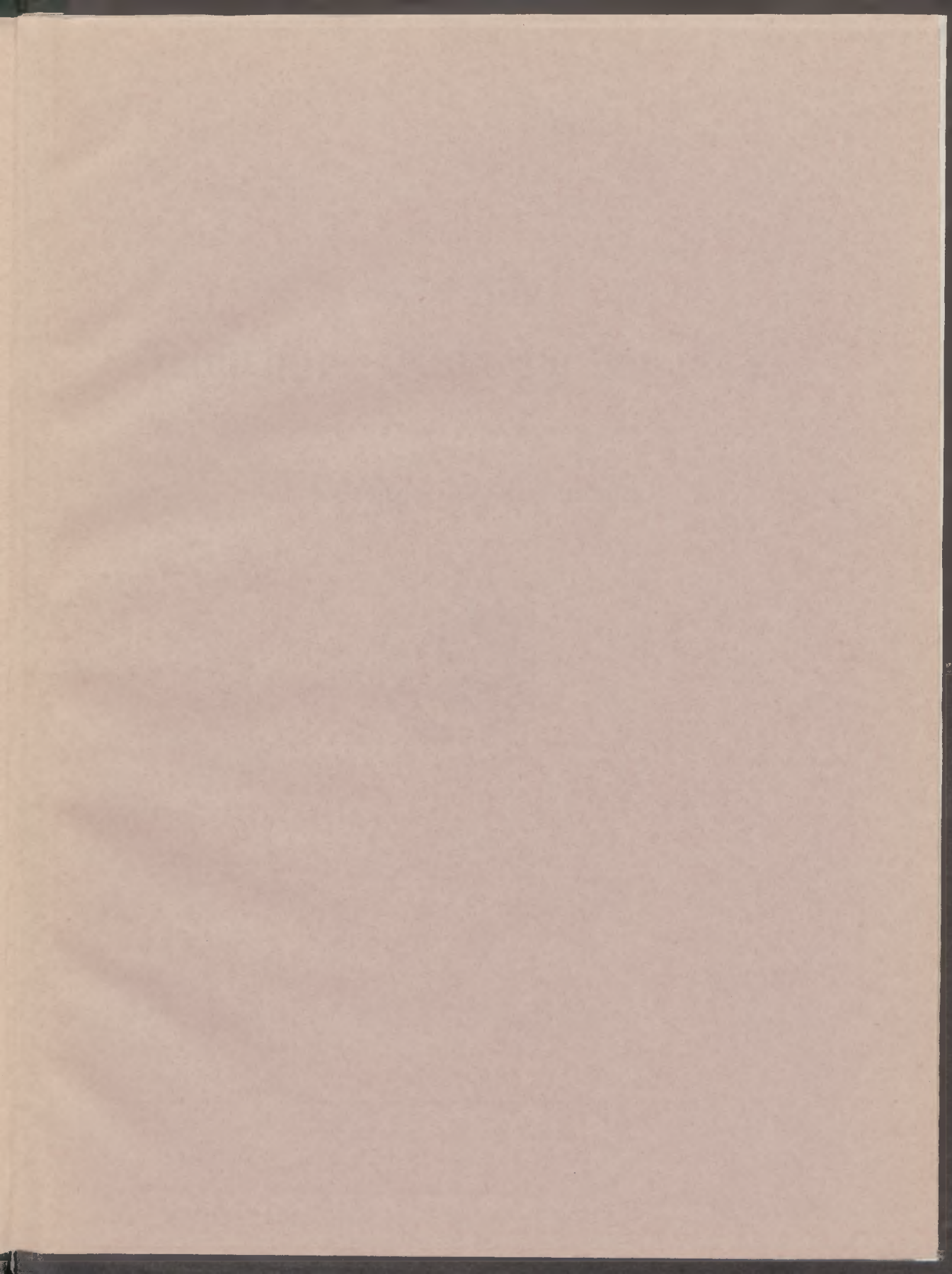
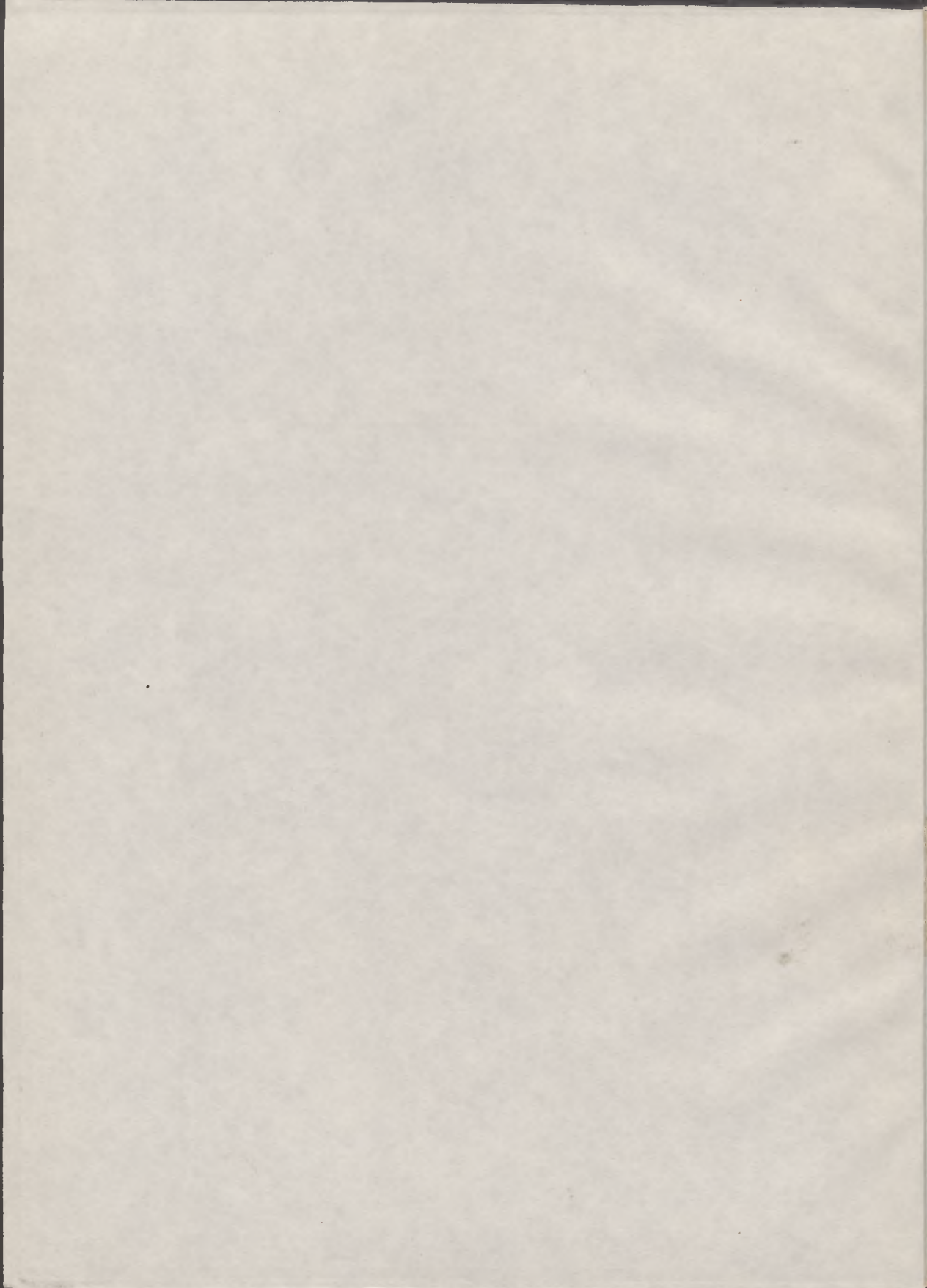


DAS ALTE
NEUSTETTNER
RATHHAUS BIS 1852

29





978
801
51

Das alte Neustettiner Rathaus bis 1852

(Mit Grund- und Aufrissen). Zum 80ten Geburtstag des Neuen 1932
Babilou bei Lottin. - Caspar Dästerkoret's Grenzhandel
Von Professor Dr. K. Tuempel.



1932.

MUZEUM REGIONALNE
78-400 SZCZECINEK
ul. Ks. Elżbiety nr 6

2662



938
801

„Sonderdruck zum Heimatkalender 1932 für Stadt und Land
Neustettin“

Das alte Neustettiner Rathaus bis 1852

MUSEUM
SZCZECINEK

(Mit Grund- und Aufrissen). Zum 80ten Geburtstag des Neuen 1932

Von Prof. Dr. K. Tuempel

Das alte Neustettiner Rathaus (1716—1852), war ein klägliches Erbgut für das mittelalterliche Haus mit seinen baltisch-gotischen Staffelgiebeln und mit Dachreiter-Turm, das wir aus Wolfarts Zeichnung auf Lubin's Pommernkarte kennen. (Stadtgeschichte 1910). „1716 im Juli ist das neue Rath-Haus aufgerichtet“ — verzeichnet ein Hausbüchlein (offenbar gleichzeitig) in Bürgermeister Woifen „Tag- und Jahrbuch,“ fortiniert von seinem Sohn bis 1721 (in Wokenius' „Vertrag“ 1732). Es stand sicher auf dem Grunde jenes noch älteren (I.) Rathhauses, frei an der Hauptstraßen-Kreuzung auf dem Markte, und war darum von den beiden großen Bränden, 8. 9. und 22. 8. 1710, auch verschont geblieben, die erst, infolge Blitzschlages, die halbe Büttelstraße und, bis auf 5 Häuser, die ganze Preußische Straße, dann von der Küchen-Straße her 16 Häuser eingäschert hatten; es war freilich schon baufällig. Ueberstanden hatte es auch den Brand vom 28. 3. 1682 (Präpositur-Superintendentur bis Kreuzdamm) und 3. 4. 1696 (53 Häuser der westlichen Stadt). Noch am 16. 1. 1792 begründeten „Bürgermeister und Rath, auch Stadt-Elteste und sämtliche Arme abgebrannte Bürger allhier zu Neuen-Stettin“ ihr Immediat-Bittgesuch an König Friedrich Wilhelm II. um 300 rl Gnaden: aber „zu Wiedererbauung des Rathhauses“ durch den Hinweis auf „die vielen grausamen incendia: als im Jahr 1682, da das eine Halbt heil der Stadt in feuer aufging, „und die große Feuersbrunst 1696, die das andere Theil von der Stadt in die Asche geleeget,

und nun letztlich den 8. 9. und 22. 10. 1710, da durch das entsetzliche Donnerwetter und folgende entstandene nächtliche abermahlige Feuersbrunst die Stadt auf die drei Viertel- Theil ruiniert ward.“ Das klingt nach frischer Erinnerung aus Väterzeit; um so verwunderlicher ist es, daß da kein Wort steht von jener „Aufrichtung eines neuen Rath-Hauses im Jahre 1710“ im gleichzeitigen Hausbüchlein von 1720! Ja, „die sämtlichen armen abgebrannten Bürger“ melden sogar, ihr Rathaus stehe schon „über 100 Jahre“. Der Widerspruch hebt sich auf, wenn man annimmt: Der 1612 oder 1618 aufgezeichnete mittelalterliche I. Bau war massiv gewesen und 1710 nur ausgebrannt. Die baltische Backsteingotik freilich war ruiniert, zusammen mit jenen 3 Vierteln der Stadt, die meist auch obendrein ganz niedergebrannt waren in der nächtlichen Feuersbrunst; denn sie waren nur Holzhäuser gewesen. Durch die Verwendung der Mauersteine aus dem Brandschutt der Ruine des alten (I.) Rathhauses für die „Aufrichtung des neuen“ (II.), nämlich etwa für die Kamin- und Schornstein-Reparaturen, sowie durch die Uebernahme der Fundamente und des Bauplazes inmitten des Marktes war die Tradition gewahrt geblieben: es blieb „das Rathaus“, war also 1792 nicht „erst 76“, sondern wirklich „über 100 Jahre“ alt.

Auch die weitere Geschichte des neuen (II.) Rathhauses von 1716 war und blieb eine trübe; seit 1784 und dann wieder seit 1821 bis zum Abbruch 1852 wurde es dauernd

heimgesucht durch harte, aber unausführbare Zumutungen dreier staatlichen Ressorts in sämtlichen Instanzen bis hinauf zu den Ministerien, die sogar untereinander in Konflikt gerieten, nicht anders als unsere beiden kommunalen Körperschaften unter sich. Die bald tragischen, bald komischen Episoden dieser verwickelten Kämpfe zu einem Kulturbilde zusammenzufassen, war 1910, in dem knapp bemessenen Rahmen einer 600jährigen Stadtgeschichte, leider unmöglich; schon darum, weil sie ohne Beigabe von Bild und Rissen nicht anschaulich geworden wäre; diese folgen hier nachträglich:

1. für 1794: Auf- und Grundriß des Oberbauinspektors Wibelitz nach Jaweins Plan von 1786,

2. für 1837: Entwurfskizze von demselben (Bl. 8.),

3. für 1847: 2 Grundrisse des Oberbauinspektors Blaurock (Bl. 9.)

Das Problem, um das es sich beide Male, 1784 wie 1821, handelte, war die Forderung von einzubauenden oder herzugebenden Gefängnisräumen: „sicheren und gesunden!“ Diese hatte 1784 das Kösliner Hofgericht „schon oft dringend“ erhoben. Nun hatte aber, räumlich wie geldlich, nur zu einem Drittel die Kommune freie Verfügung über ihr Rathaus für Magistrat und Kammerei. Ein 2. Drittel unterstand dem Fiskalischen „Baufonds“, dessen Aufgabe war, die Bürgerschaft zur Bebauung „wüster“ Hausstellen mit hartem Zwang anzuhalten, einschließlich der kommunalen und kirchlichen; er unterstand der 1682 eingeführten Staats-Finanz-Accise-Steuer-Cassa-Verwaltung in Stargard. Das dritte Drittel war Eigentum der Garnison: früher Kürassiere, dann Belling- oder Blücher-Husaren. Nr. 3 hatte darin eine Hauptwache, 1 Mundierungskammer und 1 Gefängnis. Nr. 2 hatte 1 Accise-Amtsstube nebst Depositen- und Kassenraum. Nr. 1, die eigentliche Stadt-Kommunal-Verwaltung, hatte also lediglich das Rest-Drittel, darunter den altväterlichen „Bürgergehorsam“ für den 3. oder Justizbürgermeister bis 1908 (Steinsche Städteordnung). Woher nun ein oder gar mehrere Kommunalgefängnisräume neh-

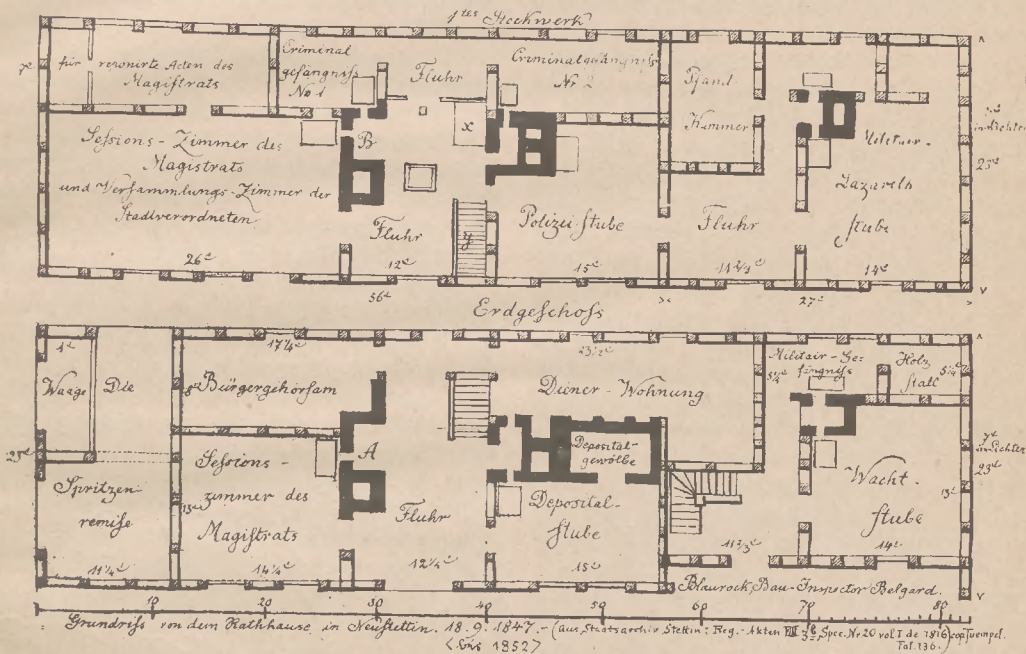
men? War die Garnison auswärts, wie im 7jährigen Kriege, im Kartoffelkrieg (dem Bayerischen Erbfolgekrieg 1778 f.) oder im Manöver oder in den Neuerwerbungen der 1. Polnischen Teilung, so konnte der Magistrat die Mundierungskammer und das Militärgefängnis zeitweilig als Aushilfe dem Hofgericht anbieten; aber „dasselbst fiel die Tür ein, Rässe drang ein.“

Das Kriminalgefängnis war nur „ein sogenanntes Diebs-Loch, auf die Strafe gehend, 3 Fuß hoch“; Zivilgefangene sträubten und beschwerten sich, wenn sie da hineingelegt werden sollten, wo eben noch Kriminalhäftlinge gehaust hatten. „Aus dem Bürgergehorsam konnte jeder Eingesperrte jederzeit herauskommen.“ Ein Untersuchungsgefängnis hatte der Magistrat überhaupt nicht. Vergehen der Bürger mußte er entweder ungestraft hingehen lassen oder die Übeltäter in private Pension geben; wie z. B. der Justizbürgermeister Neumann den Wechselschuldner Abraham Moses, der zufällig sein Mieter war, in seinem Heim bewachen und bekötigen mußte. Einen Bürger mußte man im Galower Patrimonial-Bezirks-Amts-Gefängnis unterbringen, das auch undicht war, also „den Justiz- und Pacht-Untmann hierzu requirieren.“ 3 Diebinnen mußten alltäglich wechselnd von 3 Mann aus der Bürgerschaft bewacht werden, unter Hintanzetzung der eigenen Handwerks-Hantierung und Nahrung. Fene 3 Weiber begingen trotzdem untereinander blutige Tätlichkeiten. Die Barbe Konrathen mußte darum in den schlechten Bürgergehorsam und auf Stroh gebracht werden. Trotz befohlener genauer Aufsicht war sie darin beinahe ums Leben gekommen; „Sie war durch Bosheit in Epilepsie und vor Kälte schon ganz erstarrt, wurde nur mit Mühe ins Leben zurückgerufen und nun in einem Hause alleine bewacht.“ Die Militärwachstube drohte einzustürzen, da die Balken versaut waren; ebenso drohte der Uhrturm auf dem Dache schon lange herunterzustürzen. Das Rathaus war überhaupt „sehr haufällig“; die Ratsstube dunkel wegen der grün und blau gebrannten Fensterscheiben (wohl in Bleifassung). Als der Husarenmajor v. Günther und das Hofgericht

dringlich wurden, kommt 1786 lediglich eine Reparatur zustande; die Ausführung eines An- und Umbaues scheiterte an der Kostenfrage. Er sollte über 297 rl erfordern. Aber schon zu jener Reparatur war der vom Magistrat bei S. M. erbetene Zuschuß von 59, dann über 109 rl aus der Staatlichen Kasse an die Kämmereikasse nicht bewilligt worden. Erst 1795 f. kam der Faneinsche An- und Umbau-Plan durch Wibelitz zur Aus-

Verpflichtung der Kommune zur Unterhaltung der gemieteten zwei Drittel des Rathaus-Gebäudes aus Kämmereimitteln. Damit schließt die erste Kampagne.

Die zweite wurde herbeigeführt durch die Justizreform von 1829, die das Rätebühner Stadtgericht und das Galower (früher Schloss-) Patrimonial-Bezirks-Amts-Gericht (einschließlich Schlossfreiheit) mit dem Neustettiner Stadtgericht zu einem neuen



führung. Der Kostenanschlag von 297 rl 12 gl 8 d, in der erbetenen Bewilligung auf 300 rl abgerundet, wurde jedoch um 350 rl überschritten. Der Betrag (647 rl 19 gl) sollte als Voranschlag in 3 einjährigen Raten von der Kämmerei zurückgezahlt werden. Eine Umlage von je einem Drittel davon auf Kriegs- und Finanz-Departement (Garnison- und Accise-Bau-Fonds) wird rund abgeschlagen unter Ablehnung des Hinweises auf 2 angebliche Präzedenzfälle; ferner unter scharfer Klage wegen des „unverantwortlichen Verschwendens“ (gelegentlich der nötigen Nachbewilligung der Anschlag-Überschreitung) und unter Erinnerung an die vertragsmäßige

„Stadt und Landgericht Neustettin“ vereinigte. Wiederum sollten nun die — verdreifachten! — Gefängnisräume in unserem unglücklichen sog. „Rathaus“, — tatsächlich einem garnison-fiskalisch und accise-fiskalisch und stadtkommunalen Sammelgebäude — untergebracht werden, das sogar noch eine vierte Funktion hinzu bekam, die es aus seinem kommunalen Drittel heraus bewältigen sollte! Denn das Schloss, nunmehr „Land-Armen-Anstalt“, verweigerte, als im Widerspruch stehend zu seinen neuerlichen Zwecken und Aufgaben, jegliche Aufnahme von Sträflingen oder Züchtlingen. Desgleichen Galow, unter Hinweis auf seine verfallenen

Gefängnisräume und mangelnde Zuständigkeit. Auf seine Seite trat das neue Stadt- und Landgericht. Denn „da alle Verhöre und Sitzungen und Verhandlungen auf dem Rathause stattfinden, wo auch die Pfandkammer und das Akten- und Kassen-Depositorium war, so mußte sonst jeder Untersuchungsgefangene tagtäglich unter sicherer Bewachung zwischen Galow und Rathaus bei jeder Witterung und Jahreszeit hin und zurück, mithin je 2 mal, transportiert werden.“ Was kam dabei heraus? — Sogar einen neu anzustellenden Gefängnis-Wärter sollte die Kommune, mit Familie, im Rathaus unterbringen; denn der Ratsbote, der im Hause wohnte und zugleich den kommunalen „Bürgergehorsam“ überwachte (wie man sieht: unter gelegentlicher privater Hilfe besonders reichum kommandierter Stadtbürger) genüge keinesfalls für das neue Gericht. Der Bankapfel rollte nun bis 1852 hin und her zwischen Magistrat und Stadtverordneten: bei diesen selbst auch parteilich, unter sich; zwischen den beiden kommunalen Körperschaften einerseits und andererseits bald dem Kösliner Oberlandgericht, bald dem Neustettiner Stadt- und Landgericht und der Kösliner Regierung; dann dieser mit dem Stettiner Generalkommando des 2. (Pommerschen) Armeekorps, schließlich 1836 mit dem Ministerium des Innern. Entgegenkommend baute 1836 die Stadt als gemeinsamen Raum für Gerichts- und Stadt-Registrieratur und Depositalwesen einen feuer- und diebesicheren Gewölbe-Bau ein. Dadurch verlor der Bürgermeister, dem die Stadt ohnehin eine bedeutende Mietsent-schädigung für die fehlende Amtswohnung bezahlen mußte, auch noch seinen Geschäftsraum im Amtsgebäude. So wendeten sich, beschwerdeführend über das Magistratsentgegenkommen an das Gericht und an die Kösliner Regierung 16 Stadtverordnete (Heyer, Prätorius, Mühsenbach, Kunze, Behrend, G. und M. Dumke, Müller, Born, Kleist, Schulz, Albrecht, Steffen, Benzel, Fr. Erbguth und Pitann): Das Alte Rathaus werde einstürzen, wenn Magistrat, wie er sich erboten habe, Gefängnisräume einbaue: 2 für die Sommers-, 1 für die Winterszeit. Dies

trat er unter dem Druck von Landrat und Regierung, die vom 16. 9. 1835 bis 25. 2. 1836 5 Strafmandate, erst von 1 rl, dann von 2 rl, schließlich 3 rl, je achttägig befristet, an die Stadt hatte ergehen lassen. 1837 ließ der Landrat sogar 9 Exekutionen vollstrecken gegen den in Geldsachen „saumseligen Magistrat“. Die Stadt hielt an dem bei ihrem Anerbieten gemachten Vorbehalt: „Nicht auf reine Stadt-Unkosten und ohne eine Gefangenenwärter-Wohnung“, starb fest. Aber die Regierung ließ sich auf kein Unterhandeln ein, sondern schwieg. Ihr Landrat v. Zastrow sah bloß Winkelzüge in der Erklärung der Stadtverordneten: Um- und Einbau sei unmöglich, nur Neubau könne helfen. Er trat diesem Verschleppungsversuch entgegen durch Androhung von Exekution (26. 3. 1837). In der entscheidenden Sitzung erschienen von 24 Stadtverordneten nur 16, von diesen beschlußfähigen zwei Dritteln stimmten 8 dagegen, 8 einschl. Vorsteher für die Vorlage der Ablehnung. Die Namen der „8 Renitenten“ mußten auf Anordnung des Landrats ins Protokoll eingetragen werden, damit gegen sie vorgegangen werde. Obgleich das Oberlandgericht am 4. 5. 1829 die Nichtverpflichtung der Stadt bestätigte, mußte das Rathaus 3 Monate lang Landbezirkshäftlinge aufnehmen. Den 24. 9. 1845 meldete das Stadt- und Landgericht Neustettin (gez. v. Baehr, Zweigert, v. Hellermann, Rickse): Die 3, je eisenstrigen, Gefängniszellen seien mit 3 Gefangenen, und zwar verschiedenen Geschlechts, ja Komplizen belegt. Beschäftigt könnten sie wegen Lichtmangels nicht werden; die Fenster gingen, da ein Hof fehle, nach der öffentlichen Straße und böten ungehinderte Gelegenheit zu dauerndem Verkehr mit dem Publikum; von einer Sicherung könne keine Rede sein; Entweichungen seien schon vorgekommen, Entlassungen aus Raumangel notwendig geworden; Wärter sei der Magistratsdiener; die Strafvollstreckung sei illusorisch; das Rathaus an sich baufällig. Und so bestätigte unterm 5. 1. 1848 das Oberlandgericht (Hanow): — die Gefängnisräume seien in der elendesten Verfassung. Unterm 23. 8. 1849 befundeten 8 Stadtverordnete (Kaufmann Leibholz, Bäf-

fermeister Born, Kaufmann Brache, Kaufmann Fischer, Kaufmann Amthor, Zimmermeister Heyn, Fleischermeister Angermann und Schneidermeister Schulz) der Kgl. Regierung: Da die Gefangenen ihre Bedürfnisse in den Zellen verrichteten, diese aber nur zwei mal wöchentlich gereinigt würden, so herrsche darin ein ekelhafter und furchtbarer Geruch und Gestank. Während jener Säuberung würden die Gefangenen von Ratsdienern auf dem Markte spazieren geführt und verübten Unfug. Ein Neubau sei notwendig. — Magistrat, zum Bericht aufgefordert, bestätigt die Einzelheiten jener Beschwerde, bis auf den „Unfug“, von dem „er keine Kenntnis zu haben“ erklärt . . . Heikel! Unter den Augen der Rathhäuslichen Behörden?! Das alte Rathaus lag ja frei auf dem Rathausmarke . . .

Nun der Bau selbst und seine Verhältnisse! Eine durch die Regierung angeordnete Besichtigung stellte den 18. 9. 1847 fest (durch Blaurock): Verkaufte Balkenköpfe, obere Giebelbalken, Latten, Ständer des Dachreiters (Uhrtürmchens); die Balken werden nur noch ein wenig durch die (verbindenden) Latten gehalten. Das Holzwerk, Kiefern und Eichen, sei so mürblich, daß man schon schräge Hilfsständer habe einfügen müssen; und trotzdem halte der Riech nur noch wenig. Die Füllung sei teils gelehntes Fachwerk, teils gemauert. Der Westgiebel hänge schon nach außen 7 Zoll über. Die Feuerungen seien undicht und gäben starken Ruß (A und B der Zeichnung) aus den Wangen der Schornsteine. Sie seien auf Holz gestützt, auf Holz geschlippt. Die meisten Ofen ständen unmittelbar an der Holzwand, und sogar in die Brandmauer seien Holzständer eingezogen. Das Dach lasse überall

den Regen ein; es sei „einfach mit Ziegeln“ gedeckt (diese heißen in älteren Baurechnungen des Rathhauses Dachziegel oder Dachsteine; und wenn sie in einer gleichzeitigen Tagebuchnotiz einer Neustettiner Pastoren-gattin aus 1852 „Schindeln“*) heißen, so sind es wohl die an die Holzschindelform erinnernden schlichten „Biberschwänze“ gewesen). Die Gefängnisse insbesondere seien höchst ungesund, der ganze Bau im höchsten Grade feuergefährlich; alles dies im Widerspruch zu den eigenen haupolizeilichen Verordnungen des Neustettiner Magistrats! Er beantragte Schließung des Gebäudes.

Die Regierung erklärte den 3. 9. 1847 nun endlich auch ihrerseits den Abbruch als erwünscht und ordnete zunächst die sofortige Beseitigung der Feuergefährdung und Verhütung des drohenden Einsturzes des Westgiebels an, widrigenfalls augenblickliche Schließung des Rathhauses werde verfügt werden. Solche beantragte auch das Neustettiner Stadt- und Landgericht den 21. 12. 1847. Aber gerade diesen drohenden Zusammenbruch des Ganzen hatten ja schon vor 11 Jahren wiederholt jene 16 Stadtverordneten prophezeit, falls die Regierung den Magistrat zu dem immer verlangten Um- und Einbau von neuen Gefängnisräumlichkeiten und Wärterwohnung zwingen würde; und hatten darum eben Neu bau verlangt.

Unbegreiflich bleibt bei alledem: Wie konnte der Magistrat bei dieser, Jahrzehnte dauernden, Notwehr gegen unmögliche Zumutungen sich den schlagendsten Einwand entgehen lassen: „Alle solche umständlichen und kostspieligen Substanzveränderungen müssen bei dem seitens des 2. Armee-Korps ausdrücklich vorbehaltenen Falle eines Wiedereinzugs der Garnison sofort rückgängig

*) Gleichzeitige Aufzeichnung der Frau F. Köppen-Neustettin. „Als am 29. 8. 1852 König Friedrich Wilhelm VI. vom Ragebuh-rer Manöver durch Neustettin kam, da sollte Neustettin stattlich aussehen! Man schänte sich des alten mit Schindeln gedeckten Rathhauses, das fast in der Mitte des Marktes stand; man suchte es mit großen Kiefern- und Laubgewinden zu verdecken. Da kamen die Kühle, die friedlich durch die Stadt getrie-

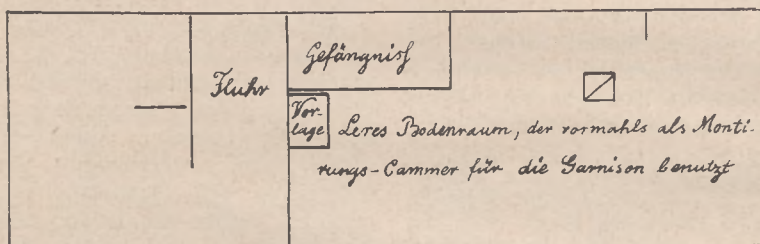
ben wurden, und verzehrten die kunstvollen Gewinde. — Seitdem wurde später bei An-kunft hohen Besuches ausgetrommelt, daß keine Kühle über den Markt gehen dürften.“ (Folgt Kirchen-Taufe des Söhnchens des Landrats v. Busse und die persönliche Paten-schaft König Friedrich Wilhelms IV.). Das waren große Ereignisse für Neustettin.“ Auf der nördlichen 3 Häuser-Baustelle wuchs schon das neue Rathaus.

gemacht werden; denn das ganze Ost- = Drittel des Rathhauses ist fiskalischer Bau und Eigentum des Kriegsministeriums; die Kommune nur Mieterin."

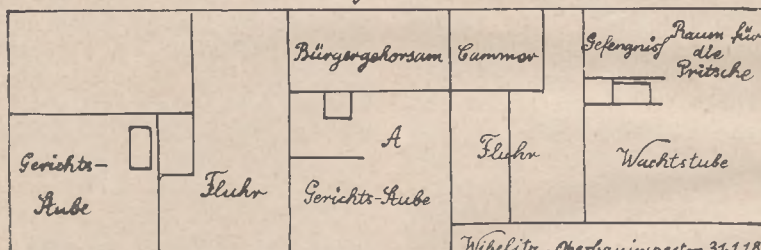
Ein öffentliches Geheimnis, das Wibelitz in seiner an die Kösliner Regierung eingereichten Skizze (31. 1. 1837) freilich verschleierte hatte durch die irreführende Eintragung: „Leerer Bodenraum, der vormals als Montierungskammer für die Garnison benutzt" — „gewesen ist" ergänzt unwillkür-

sondern sogar 1836 die ganze Montierungskammer in ein „Städtisches" Gefängnis habe umwandeln lassen! Bei einer möglichen Wiederbelegung Neustettins mit Garnison müßte durch solche, doppelte, Substanzveränderung offenbar Verlegenheit entstehen. Jedefalls müsse Kommune zu augenblicklicher Beseitigung sich ausdrücklich durch reservieren (=Revers) verpflichten." Worauf eine Kgl. Regierung umgehend sich entschuldigte: „Es ist uns unbekannt gewesen, auch bei der Ausarbeitung des Bau-Projek-

Zweite Etage



Erste Etage



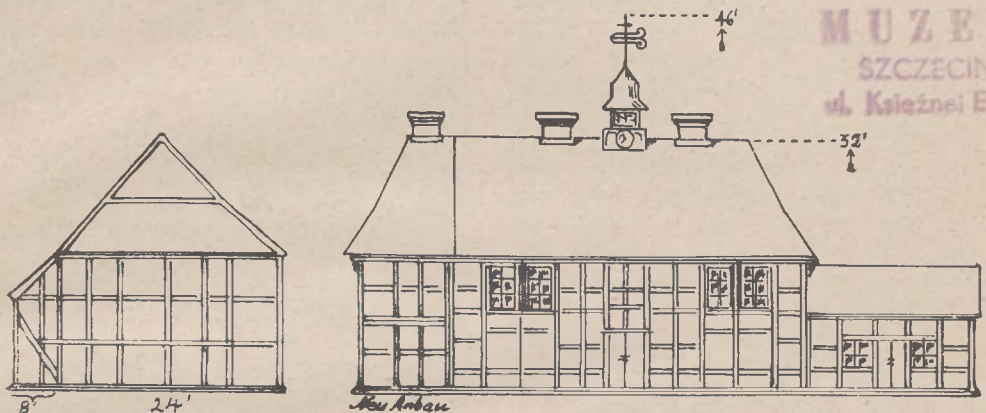
Wibelitz, Oberbauinspektor 31.1.1837.
 (Aus Staatsarchiv Stettin: Reg.-Akten VIII 3 §. Spez. Nr. 20 vol. I de 1816 fol. 75) (kop. Juempel 1908)

lich der Leser, und denkt sich dazu „mit Erlaubnis der Hauseigentümerin, der Stadt Neustettin“. Man sieht: Bei Behörden kommen gelegentlich durch Personalwechsel manche Dinge in Vergessenheit, in städtischen wie staatlichen. Schon den 27. 12. 1838 hatte anlässlich einer Besichtigung durch einen Deputierten der Intendantur des 2. (Pommerschen) Armeekorps dieses amtlich Anlaß zu einer Beschwerde genommen, darüber, daß „ohne eingeholte Zustimmung des General-Kommandos die Kösliner Regierung durch ihren Neustettiner Landrat v. Zastrow nicht nur von der Wachstube eine Holzkammer habe abschlagen lassen,

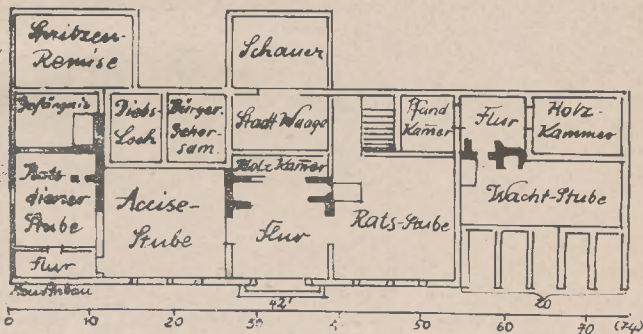
tes(!) von keiner Seite erwähnt worden, daß der Militär-Fiskus auf den gedachten Bodenraum oder (noch) andere (!) Räumlichkeiten im Rathaus zu Neustettin Ansprüche gehabt habe oder noch habe. Die Absicht, über Lokalitäten des Militär-Fiskus zu verfügen, hat bei der Kgl. Regierung nicht vorgelegen.“ . . . Wöllig aufgeklärt sind diese Vorgänge erst 1929 durch die Auffindung eines bislang unbekanntes Aktenfajfils (Reponierte Akten 1. 42. 11. de anno 1840, Neubau eines Rathauses) im hiesigen Rathaus-Keller (durch Herrn Stadtkretär Baumann). Darin fand sich eingehettet eine ältere Feststellung des Generalkom-

mandos unterm 24. 7. 1826, daß unten im Rathaus das Wachtlokal und oben die Montierungskammer auf Kosten des Militär-Fiskus erbaut worden sind, und der Stadt anlässlich der Garnison (1817 bis 1823 1. Schwadron des Blücher-, früher Belling-Husaren-Regts. Stolp) nur gegen Uebernahme der Instandhaltungskosten zur

Hauseigentümerin, ordnet an, daß die Stadt als Mieterin später eventuell entweder die Lokalitäten selbst wieder in stand zu setzen habe oder an deren Statt anderweitigen, entsprechenden Raum zur Verfügung stellen müsse. (Später Zeughaus). Aber: wer nicht so im Bilde war, z. B. die Kösliner Regierung, konnte angeichts der Wibelitz-



Neustettins
zweites Rathaus nach
Jaweins Entwurf 1785
ausgeführt von Wibelitz 1794
(1719 war ein Notbau aufgeführt)
*
Deponierte Akten Neustettin Tit. V. n. I.
im Staatsarchiv Stettin
(Nach Prof. Dr. Duempel's Kopie
von 1908.)



einstweiligen Benutzung überlassen worden waren. Dieser den 27. 12. 1838 vom Gen.-Kommando prophezeite Fall von künftigen „Verlegenheiten bei eventueller Neu-Belegung mit Garnison“ trat wirklich am 25. 2. 43 ein: Magistrat mußte dem Stabe des 3. Bt. 21. Inf.-Regts. das abgemietete militärisch-fiskalische Drittel wieder einräumen und in integrum restituieren (Mit. Registratur, Repon Akten I 42, 11). — Noch 1850, unterm 26. 8., als das alte Rathaus abgerissen werden soll, bekennt sich Magistrat der Intendantur gegenüber hierzu; und diese, als Ein-Drittel-

ischen Skizzen-Eintragungen auf den Gedanken kommen: Wenn die Stadt „vormals“ einer verflochtenen Garnison zur „Benutzung“ ein Gefängnis und andere Räume überließ, die jetzt „leer“ stehen, warum will sie jetzt nicht diese Räume ebenso gefällig dem Justizfiskus zur Benutzung überlassen?! — Das General-Kommando nahm mit guter Miene zum bösen Spiel das Indemnitäts-gesuch der kgl. Regierung höflich zur Kenntnis.

Als damals 1836 jene 16 Stadtverordneten in ihrer Eingabe schon das morsche und feu-

ergefährliche alte Rathaus durch einen Neubau ersetzt wissen wollten, hatten sie zu den Kosten die deponierten Gelder des Scharfrichters Mütz verwandt sehen wollen. Hiergegen hatte jedoch Landrat v. Zastrow Einspruch erhoben, da jenes Depot an den Fiskus, bezw. an die Stadt Nürnberg fallen dürfte (die Vorgänge sind unbekannt). 1849 erbat nun Magistrat bei der Regierung die Erlaubnis zur Ausgabe zinsloser Stadt-Obligationen auf den bedeutenden Städtischen Grundbesitz im Stadtwalde (etwa 12000 rl). Bescheid: Der Plan sei unpraktisch, da solche Stadt-Obligationen ja doch nur in der Stadt Neustettin selbst würden abgesetzt werden dürfen. Also Ablehnung. Bis 1869 spulte auch noch, seit 1851, der Plan, die Kosten des Neubaus zu decken aus den Ablösungsgeldern (4579 rl) für Kanon und Laudemium-Verpflichtung von Friedrichshof; ja sogar aus einem Verkaufe des Stadtwaldes, erst an Stettiner Holzhändler, ganz oder teilweise! Fiskus behielt sich das alleinige Kauf-Recht vor und verbot ihn schließlich unter dem überzeugten Beifall des Magistrats.

Der Neubau sollte nicht wieder frei auf dem Markte liegen, sondern in der nördlichen Häuserflucht, und zwar dreistöckig auf den 2 angekauften Grundstücken Goede und Jasse (2050 und 1500 rl. 1851). Später gedachte man das dritte Stockwerk zu ersparen durch Ankauf eines dritten Grundstücks daneben (Besow), durch dessen Dunghausen sonst die Front des Neuen Rathauses verdeckt oder entstellt worden wäre. Die Regierung empfahl, die Mehrkosten durch Einbau von Läden zu decken, die sich gut verzinsen. Da brachten die Schlussverhandlungen der gemeinsamen Sitzung von Magistrat und Stadtverordneten eine denkwürdige Episode, d. 11. 8. 1852.

Der Bürgermeister Zingler hatte nämlich in der Magistratsvorlage auch eine „Dienstwohnung für den Bürgermeister“ geplant und bei der Protokollierung des Wortlauts, der durch Abstimmung zum Beschluß erhoben werden sollte, mit hineindiktirt. 10 Stadtverordnete (Scheunemann, Fr. Tiller, Schröder, Knappert, Rosenow(?), Tiller, Schulz, Staack und zwei weitere) verließen jedoch zu Beginn der Abstimmung das Sitzungs-

zimmer und glaubten, damit die Versammlung nicht mehr vollzählig und somit beschlußunfähig gemacht zu haben. Nun gab es jedoch immer neben den 24 ordentlichen Stadtverordneten noch 24 gleichzeitige „Stellvertreter“ (alljährlich wechselte ein Drittel der je 24 aus und wurde durch Neuwahlen ergänzt). Zwei von diesen Stellvertretern, den Drechslermeister Kersten und den Tischlermeister Dumke, sah nun gerade der Stadtverordneten-Vorsteher Eckstein vorübergehen und rief sie herein. Nun stimmten die wieder beschlußfähig gewordenen zwei Drittel der Vollversammlung ab, und die Vorlage erhielt die gewünschte Majorität von Stimmen. Magistrat erkannte den Beschluß als gültig an. 8 von den Obstruktion machenden 10 aber suchten die Gültigkeit an, aus formellen wie sachlichen Gründen: Der Bürgermeister sei zum Diktat an den Protokollführer nicht berechtigt gewesen, ebenso wenig die 2 Ersatzmänner zur Teilnahme an der Abstimmung, da sie bei der vorausgegangenen Verhandlung nicht zugegen gewesen seien. Das Sachliche betreffend, so seien die 2 Baustellen genügend; für den Ankauf der dritten jedoch seien die und die Kollegen (folgen Namen) nur aus den und den unlauteren Verwandten-, Gvatterschafts- und rein persönlichen Gründen interessiert gewesen; voran der Bürgermeister. Der Landrat v. Busse entschied unter Billigung der Regierung: Der Einwand: „für die 2 sei die vorschriftsmäßige Frist zwischen Einladung und Abstimmung nicht gewahrt, und sie hätten der Verhandlung nicht beigewohnt“, kommt nicht in Betracht. Weder in der Städteordnung noch in der Geschäfts-Instruktion ist vorgeschrieben, daß auf solche Weise (durch Ecksteins Notbehelf) der Beschluß der Versammlung „hintertrieben“ werde. Vielmehr sollte derselbe nach § 122 durch Stimmenmehrheit gefaßt werden; die sei dagewesen, der Beschluß mithin nicht „ungültig“, wie die Beschwerdeführer annehmen. Ein Protest nach Weglaufen könne ohnehin durchaus keine Berücksichtigung finden. Jene Einberufung von 2 Stellvertretern zu den Verbliebenen sei nicht einmal Veranlassung(? zu einer Beanstandung); denn jenes Verhalten (der 10) sei ungesetzlich und

des wichtigen Berufes eines Stadtverordneten gänzlich unwürdig. — Eine künftige Amtswohnung des Bürgermeisters im projektierten Neubau sei zwar geplant gewesen, aber wieder aufgegeben. — In diesem Schlusssatz darf man wohl ein nachträgliches Einlenken Zinglers sehen, zurückzuführen auf vermittelndes Eingreifen v. Busses in diesen Streitpunkt. Schließlich kam ja die Amtswohnung des Bürgermeisters doch in den Neubau.

Den 1. 4. 1849 kam das neue „Kreisgericht“. Ihm hat schließlich bis 1866 Magistrat als Gefängnisräume den 2. und 3. Stock des Jakobistifts (Armenhauses) vorübergehend zur Verfügung gestellt; vorläufig jedoch ging das, nunmehr schon 68jährige, Gefängnisproblem weiterhin seinen Leidensweg: sogar noch im fertigen Neubau verzögerten den ersehnten Weiheakt unliebsame Streitigkeiten über die zu schaffende Räumlichkeit für ein Gefängnis; auch über Durchregnen unterm Kupferblech des Turmdaches; ferner Zahlungsverweigerung anlässlich unpünktlicher und vertragswidriger Materialienlieferungen die Rechnungslegung und Anerkennung durch die Stadtbaukommission und somit die Abnahme des Neubaus derartig, daß unter Verschiebung des anfänglich beschlossenen Termins erst am 13. 9. 1853 Superintendent Lehmann in Gegenwart der Spitzen von

Stadt, Kreis, Bezirkskommando, Staatsgymnasium (1640) und Kreisgericht (1849) die Weiherede halten konnte. Je 1 Exemplar einer „Historischen Urkunde über den Neubau und die zeitlichen Verhältnisse“ (tatsächlich ein knapper Rückblick auf die Stadtgeschichte) ward im Städtischen Rats-Archiv niedergelegt und in die Mauern des Rathauses eingemauert; — wo, wird nicht verraten; ersteres ist vorhanden. Ein 4. „Gefängnis“ ward gar erst 1855 endgültig eingeräumt; nun waren's 4: 2 parterre; 2 im 3. u. 4. Turmstockwerk! — Den Burgfrieden zwischen den 3 im Rathaus eingesiedelten Ressorts hatte ebenso dauernd die alte Türmchen-Uhr gestört. Sie hatte ihre Altersschwächen; sie war immer schuld, wenn die von den Essenszeiten ihrer Bürgerquartiere — oder Freitischwirte abhängigen Kürassiere, Husaren, Gymnasialen zum Reitbahn-Appell oder Unterricht sich nicht präzise genug sammelten. Anstatt sich eigene Amtshoren von ihren Behörden bewilligen zu lassen, machten Kommando und Konferenzen das Rathaus verantwortlich und verlangten jedesmal Maßregelung oder Absehung des derzeitigen „Rats-Uhrmachers“. Denn der NikolaiKirchturm hatte keine Uhr; die Schloßuhr verhalte im geschlossenen Schloßhof, ungehört von der Außenwelt. Aber die Akten schwoilen in den Städtischen Amtsstuben imposant . . .

Babylon bei Lottin

und die Vieten-, Vichten-, Vichtenberge gehören nicht zu jenen Uebertragungen aus dem Heiligen Lande durch Kreuzzüge und Pilgerfahrten, wie andere pommersche (Jerichow, Jerusalem, Jordensee u. a.), sondern zeugen vielmehr von der Herkunft Derer v. Herzberg aus dem mittelalterlich Vitenberg genannten, jetzigen Ochsenkopf im Fichtelgebirge. Dort, 4 Kilometer südwestlich von Ebnath, haftete an einer auffallend steilen, turmartigen Bergwand der Name Babylon, einst gegeben von den bibelfesten Waldjase-

ner Mönchen: Denn Vichten-, Vichten-Gebirge bedeutet Geweihte, Heilige Berge und hat mit Fichten nichts zu tun. Erich Müdigler v. Herzberg-Berlin „Ergänzungen und Berichtigungen zu Waterstraats Geschichte des Geschlechts v. H.“ 1914. Wilh. v. Herzberg-Goesfeld „Nachrichten des Geschlechtsverbandes der Grafen und Derer v. H. Nr. 6, Dft. 1927). Noch heute heißen dort 2 Häuschen auf dem Turmfelsen „Babylon“.

R. Tuempel.

Caspar Dusterhovets Grenzhandel

Einer *) der ungezählten Grenzhandel im Süden des Kreises Neustettin, veranlaßt durch 2 steckbrieflich verfolgte Uebeltäter, beschäftigte 8 Jahre vor Ausbruch des 30jährigen Krieges die beiden Kronen Pommern und Polen. Ein Pommer Maron war wegen böser Untat in Flederborn im Auftrag oder unter Beihilfe des Schulzen festgenommen und in den Gefängnisturm der Neustettiner Schloß-Insel eingeliefert worden, jedoch infolge Unachtsamkeit des Torschließers nach der zwölften Woche ausgebrochen, hatte den Flederbornern den Landfrieden abge sagt, durch Drohungen auch „etliches Geld abgezwungen“, dann aber jenseits der Grenze im Polnischen Amt Arnscrone Unterschlupf gefunden: der Starost beschützte ihn, „den Flederbornern zum Schaden“, und verweigerte seine Auslieferung.

Ein Caspar Dusterhovet andererseits hatte 1606 gegen Gehalt, Kleidung und Wehr in Polen Dienste als Heynduck genommen, war aber 1610, als es zum Treffen gekommen war, mit 30 anderen Vorreitern ausgerissen. Hinter ihm her war ein Kgl. Polnischer Steckbrief erlassen: Er solle, da er sein Leben verwirkt habe, an welchem Ort oder Stelle er betroffen werde, aufgehängt werden. Er floh über die Grenze nach Pommern, wurde jedoch auf Klage des Reditzer Jürgen Boek und in dessen Beisein in Flederborn vom Landreiter verhaftet, nach Jastrow geschleppt und dann 12 Wochen im Neustettiner Schloßturm gefangen gehalten, nachdem er den Reditzern und Zippnowern Absagebriefe geschrieben und sie mit Feuer, Viehsuchen und anderen erschrecklichen Plagen bedroht

hatte Jürgen Boek stellte zum Zeichen seines guten Gewissens gegenüber Dusterhovets Beschuldigungen nicht nur „Bürgerliche (Bürgerschaftliche?) Caution“, sondern zugleich als Unterpfand seinen Sohn, der Dusterhovets Turmhast teilte.

Der Starosta Walicensis (von Arnscrone, jetzt Deutsch-Krone = kraina = Grenze; wie Ukraine) Albertus forderte unter Berufung auf die Polen-Pommerschen Staatsverträge im Allgemeinen und das Mandat der Kgl. Majestät im Besonderen, wie auch im Interesse nachbarlicher Einigkeit dauernde Losgabe Dusterhovets aus der Herzoglichen Haft und Ausfolgung des Uebertreters an die Krone Polen.

Die Herzogin Witwe Anna auf ihrem Witwenfische Schloß Neustettin, damals schon krank, im sechsten Jahre vor ihrem Tode, meldete dem regierenden Herzog Philipp, ihrem Stieffohne, nach Stettin diese Vorgänge und regte einen Austausch der beiden Uebeltäter an. Da jedoch der Starost vielmehr beide von polnischen Gerichten aburteilen lassen will, betont Philipp: Die beiden Fälle lägen verschieden, und macht für eine Auslieferung Dusterhovets an Polen nicht nur Marons Auslieferung an Pommern zur Bedingung, sondern auch die Erstattung der Gefängnistkosten für „den Beuehderer und Absager“; Boek sei wegen genügender Caution ohnehin zu entlassen. Er, der Herzog, gebe 14 Tage Frist; lasse der Starost diese verfallen, dann könne auch Dusterhovet gegen Caution und Urtheide (= Ur-Fehde=Schwur: sich künftig „außer Fehde“ halten zu wollen) seitens der Herzogin-Witwe auf freien Fuß gelassen werden.

*) Stettin, Staats-Archiv; Stett. Arch. II 7, 1 Fol. 160 f. u. II 6, 253 (de 1603); 53. Blatt „Allerlei Sachen wegen strittiger Jurisdiction in Kreis und Amt Neustettin“ Tafelblät

Fol. 49 f. als letzter Akt eingeklebt: Nr. 144 (Anno 1610, Belangend Caspar Dusterhoveten zu Newen Stettin) Tit. 7 P(ars) 2, R(e)gierungs-Akten, Cösklin).

Die Abschluß-Akten dieser Händel fehlen, wie auch „die Anlagen A und B“, nämlich die Eingaben der bedrohten Ortsgassen. Auch die drei Absagebriefe sind nur in Protokoll-Abschriften, Kopien, erhalten, und zwar in den verschiedenen Handschriften zweier verschiedener Schreiber, leider nicht buchstabengetreu erhalten. Zur Bequemlichkeit der Leser füge ich die fehlenden Redezeichen ein. Ueber den i und u fehlen Punkt und Haken; sie verschwimmen mit w, m und n. Das Wort „jocelwert“ (Gaukelwerk) malt der lateinlose eine Schreiber verständnislos nach; der andere kennt „joculator“ und

derholenden Wortfolgen: „Dieses ist nuhn meine letzte meinung“ und „Dieses ist man der anfang.“ „Dis habet nun zum letzten“; „der Koch soll angehen, und wil das Dorff auff alle vier orden (Ecken) anstecken.“ Die busch- oder strauchartig verästelten Gebilde sollen wohl lodernde Kienspäne bedeuten; die Zeichnung von 6 aufgereihten Vierecken deutet wohl eine Häuserflucht an. Der Gehentke ist auch unverkennbar. Aber die beiden Scheiben? Eine als Abschluß zweier Parallelen (in 2), eine (in 3) mit innen sich rechtwinklig schneidenden Parallelen? Situationspläne? Kirchplatz? — Im 1. Fehde-

I
 Ich wüßte nicht mit geschribben habten pgar ts. wtrt mpr tltg dßßtr
 zu dem bpskt

I
 dombt stp dch tr f nst pA dd pr stt
 gnst myt

dombt stp dch f t fndl
 pistb gnfluz Casp Dusterhövet

Anna Bop m. Ittg (Herzogin Anna's Unterschrift.)

schreibt's richtig. Leicht zu entziffern ist nur der 1. Fehdebrief. Hier werden die 5 Vokale dadurch angedeutet, daß irgend ein beliebiger Konsonant mit 1 bis 5 Querstichen versehen wird: mit einem bedeutet er a, mit 2 = e, mit 3 = i, mit 4 = o, mit 5 = u. So heißt also im 1. Fehdebriefe der Schluß (der nicht, wie der 2. und 3., durch Bilderschrift in Gunnerzinken unterbrochen wird): „Ich würde auch mehr geschrieben haben, aber es wart mir also duster in dem buske“ — leicht lesbar, weil dieses System korrekt durchgeführt ist, und der Amts-Kopist im Bilde war. Aber im Briefschluß vom 2. und 3. hat Caspar Dusterhövet, der hier mit vollem Namen unterzeichnet, sein Geheimschriftsystem geändert und dadurch wohl dem Kanzlisten eine korrekte Protokollabschrift erschwert. Wer weiß Rat?**) Eine Handhabe bieten die sich wie-

brief wird in der Unterschrift genannt: „Der Schreiber und Caspar Dusterhövet (Zeile 19); man soll wohl an Maron denken, der 5 Zeilen vorher genannt war? Allerdings nur vergleichsweise. Allerdings hatte Dusterhövet als eigentlicher Veranlasser der Absagebriefe den Schulzen von Flederborn(!) denunziert, der seinerzeit durch den Landreiter hatte Maron verhaften lassen. Er hezt sichtlich und sucht Deckung hinter anderen.

In den gerichtlichen Protokollabschriften lauten die Briefe so (mit Redezeichenergänzung und Ersetzung der v durch u)

1. Es nimbt mich nicht wenig wunder, das der erlose Dieb (Jürgen Boef) herkompt und secht(?) mit seinen lügen reden entschuldigen wil und noch viel Zeugniß holen wil, weistu doch woll, das du meine mehre gestolen hast und standest und sahest

***) Kaiser Augustus verschob im Alphabet die Folge der Buchstaben (Sueton 88). Hier ist nun a wohl durch 2 Querstiche ange-

deutet, e durch 3 u. i. f. — Das Mittelalter brauchte noch die römische Chiffrierkunst.

zu, wie man mich nach dem geseckniß zu Jastrow fleppeden, meinstu, das ich dihr solches wolte zu gute lassen, ja hinder sich, wie die Bauren die speiß tragen, undt ob du wol bei den Schulzen bist (bis?) auff zukunfftigem Montag frist gebeten (hast), habe ich doch solches nicht gewilliget, doch wil ich so lange bei den (beiden = warten?), unangesehn, das mich der Schulke nicht dazu zwingen kann, ich wil den Flederborn wollmiden (meiden) und kom und brengl mir 50 fl. gelt, oder ich wil dich wol finden, und sollet ihr Nederichschen einen tag noch (nach) dem tag frist haben, oder meinst du, das du dich zudem Schulken fluckest (flüchtest), das du dich auch so mit ihm tun wolt, als er Maronen thete (tat), nein, das sol ann(v)ch nicht angehen, ich wil euch nicht mehr schreiben, ihr ganze Dorfschaft, darum haltet den Dieb dahin, das er sich mit mir abfinde, wil (biweil) er sich selbsten tag zeit bestellet hatt, oder ich werde sehen, wo die Schewnen (Scheunen) stehen und wo das viehe im felde gehet, hiernach euch zu richten, den schreiber und (!) Caspar Düsterhövot gott befohlen, und Jürgen Boeken den teufel, nach dem Montag nicht mehr frist, sondern (unleserlich) er den (unleserlich) einen tag als den andern, so wil ich euch zu gaste kommen, Du, Boeke, du Dieb, bring mi(c)h, was du mich schuldich bist, du solt mi(c)h nach diser Zeit nicht finden, aber die Nederich wil ich wol finden, geschriben zwischen dem Nederich und Zuppernow in der aavent (Abend) stunden.

An die Dorfschaft Nederich zu engnen (eigenen) henden kommen.

(Folgt als Schluß Facsimile 1. —)

2. Du erlose Dieb, was meinstu, das du mir so wilt tribulieren und kompst und bringst mi(h)r ni(c)ht gelt und wolt noch viele spielwort mit deinem Swager geben und denckst mit mi(h)r nicht abzufinden, nims diß auch mit deinen na(ch)barn woll in acht, aber dises ist man der anfang, ich wil dich morgen lassen kommen, das der No

sol abgehen und wil das Dorff auff alle vier orden anstecken und gedenck dir solches nicht nach zu geben, du erlose Dieb, wolltestu meine frouwen scheißen (schießen), du sollest den teuffel frigen undt die Krankheit soll dir das Herze abstoßen, meinstu, das solche meine Schreiben gokelwerk wehren, nein, ich wil Zwere (euere) Nederichschen, wofern mir morgen als auff den Donnerstag ni(c)ht gelt gebracht wert, 30 thaler, so tho bende (?) treiben, wofern ihr den Dieb nicht dahin halten, das ich morgen bezalet werde, ich wil nicht eine stunde mehr harren, diß habt nun zu(m) leg(t)en, und nicht mehr, sondern gestecken (angesteckt) und gebrandt, ich wil nicht lange hudeln, dieses ist nun meine letzte Meinung, nehmet wahr, ich komme so balde zu Zippeno und wo es mir wird gelegen (sein), heutet Zuw (hütet euch), es ist ruh(n) Zeit.

(Folgt das 2. Facsimile).

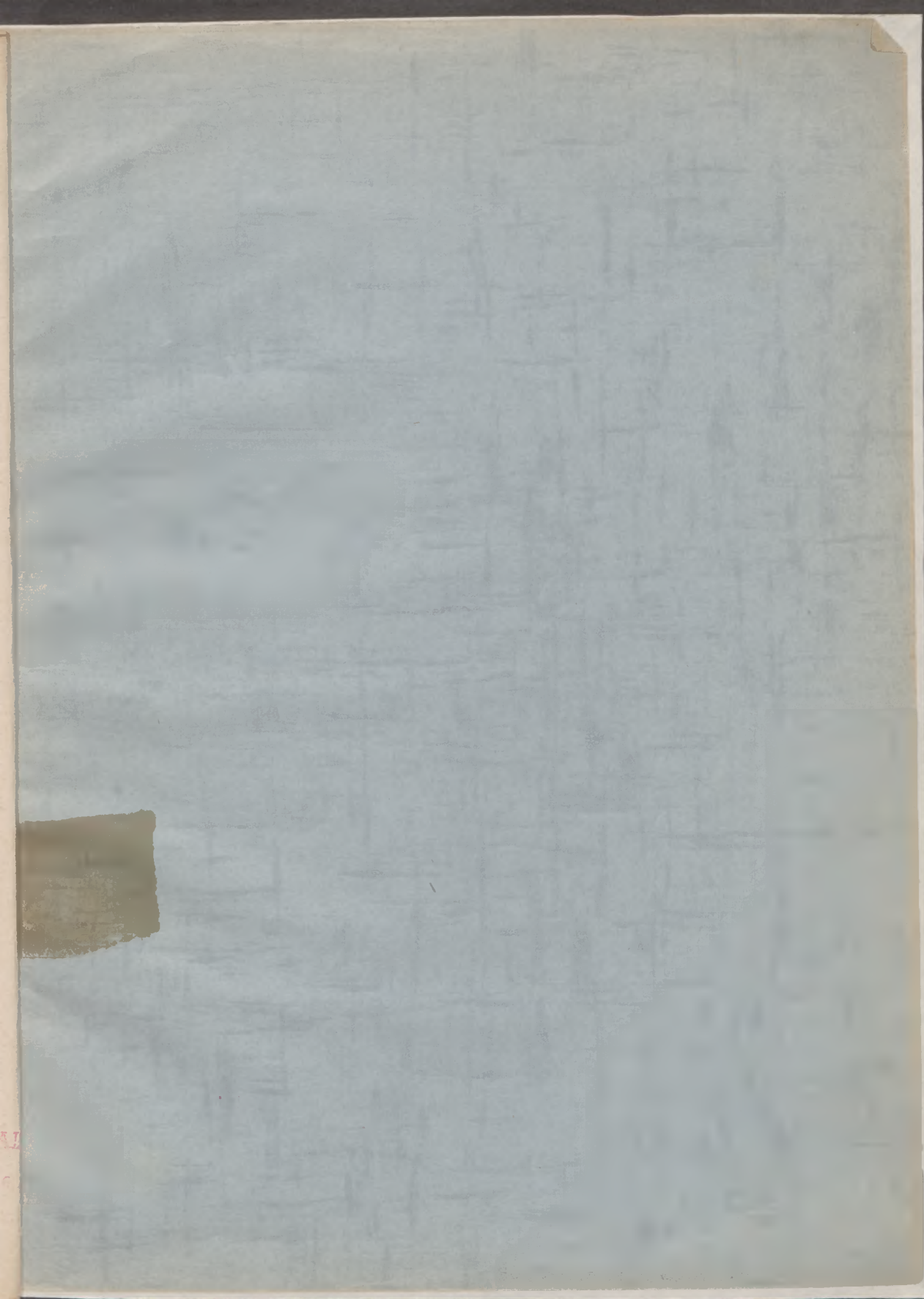
3. Copia des Letzten absage Briewes.

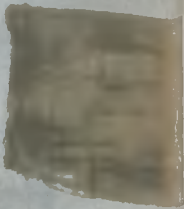
Du erlose Dieb, was meinstu . . . (wie oben, nur „spitzwort“) . . . aber dises ist man der anfang . . . (wörtlich obige Drohungen, auch wegen des Angriffs auf die Frau) . . . diß sol ein Teuffel befehen und deinen schwager wil ich stechen, und Boeke die Krankheit . . . diß habet . . . (wie oben).

(Folgt das 3. Facsimile). —

Das ist nur ein Beispiel jener achtzigjährigen Grenzhandel, die hier dem 30jährigen Kriege vorausgingen. Sie füllen im Stettiner Archiv 9 Aktenbündel, konnten aber bei der eintönigen Wiederkehr immer derselben Gewalttätigkeiten in der Stadtgeschichte nur eine kurze Charakteristik auf 2 Seiten beanspruchen. — E. M. Friß-Kensakig schilderte in der „Norddeutschen Presse“ 16. 12. 1912 schon „den Pommerschen Fehde-Helden Hans Kuyat“, der als Höhlenbewohner von 1602–1606 vom Pletznitzer Walde aus durch seine Brandbriefe, ähnlich wie Düsterhövot, Flederborn, Großborn, Zamborst und Jastrow in Atem hielt.

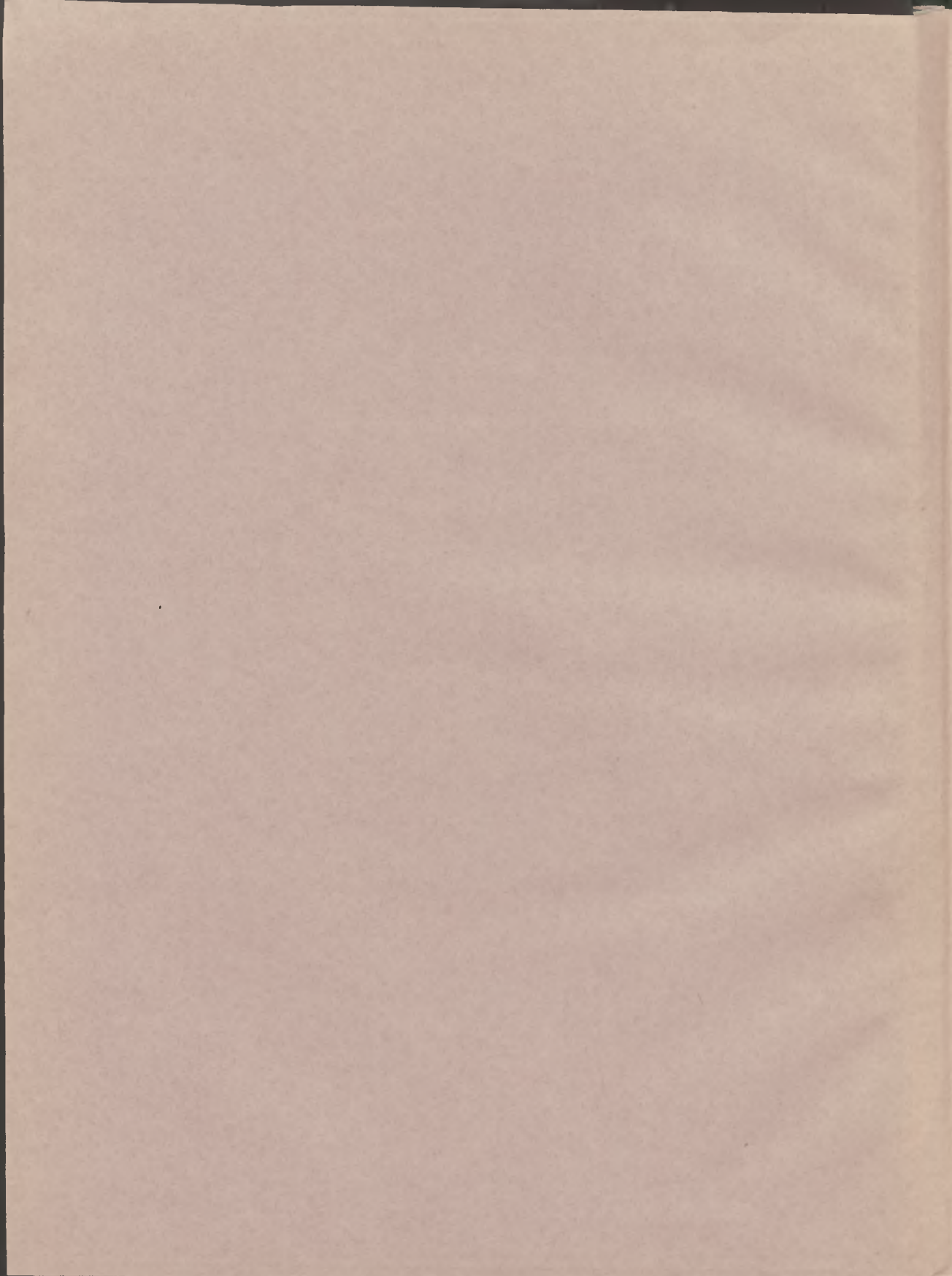
MUSEUM REGIONAL
79-400 SZ
ul. Ks. 2662

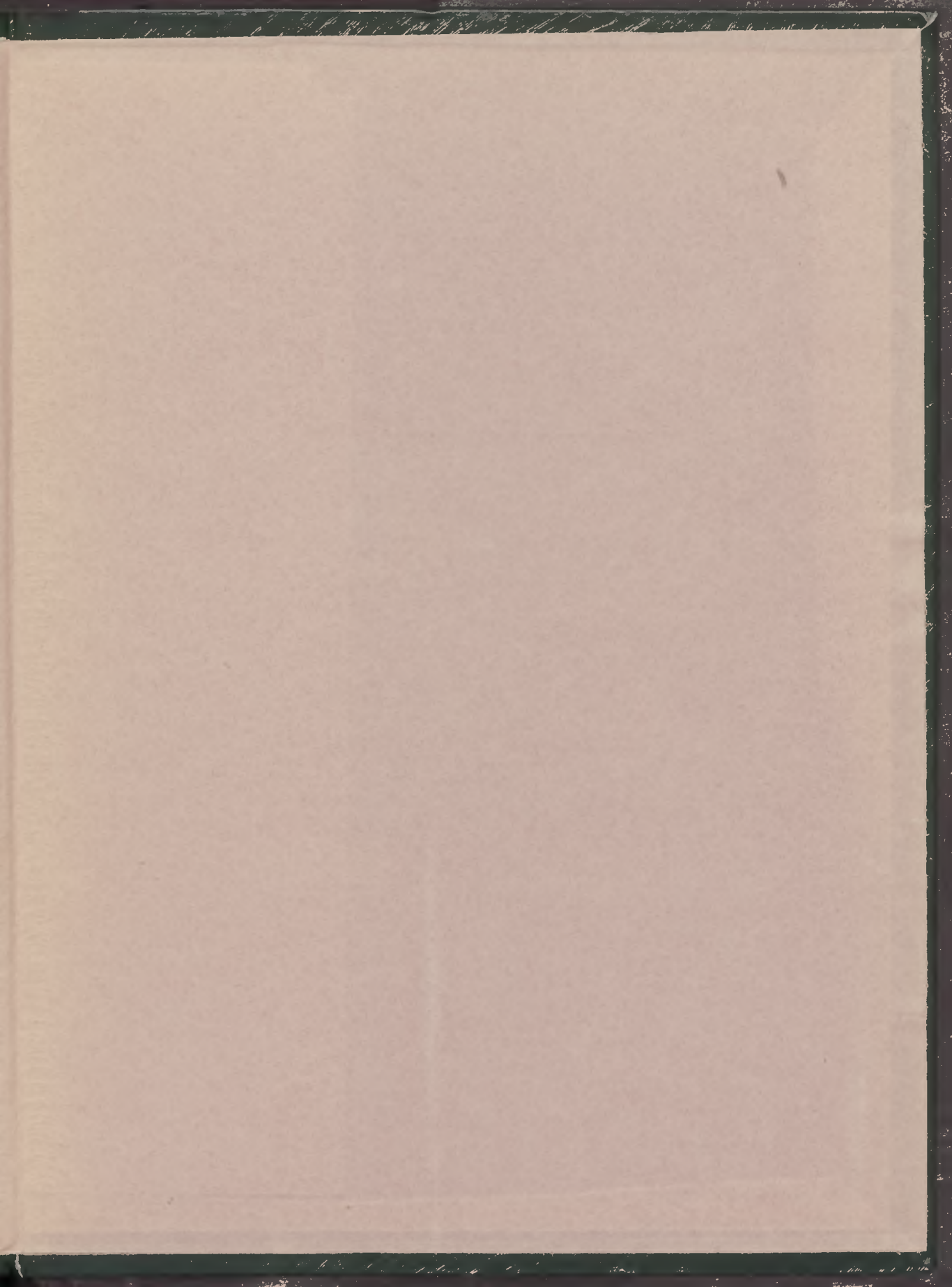




10
10

G-29





G-29.